

§ 17

Wahl Vorschläge für die Volkskammer dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt (Art. 13 Abs. 2 und Art. 53 der Verfassung).

§ 18

Die nach § 17 zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereinigungen haben das Recht, gemeinsame Wahl Vorschläge einzubringen.

§ 19

(1) Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlleiter der Republik bis 12. September 1954 einzureichen.

(2) In dem Wahlvorschlag sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufgeführt und ihr Beruf sowie ihre Wohnung deutlich angegeben werden.

(3) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur,
- b) eine Bescheinigung des Bürgermeisters b/w. des Vorsitzenden des Rates des Stadtbezirkes über die Wählbarkeit des Kandidaten.

(4) Verweigert der Bürgermeister bzw. der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes die Erteilung dieser Bescheinigung, so stehen dem Kandidaten und der Vereinigung, die ihn vorgeschlagen hat, der Einspruch beim Wahlausschuß des Stadt- oder Landkreises und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Wahlausschuß des Bezirkes zu.

§ 20

Bis zum 22. September 1954 hat der Wahlausschuß der Republik über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

§ 21

Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Erfordernissen des § 19, so hat der Wahlleiter der Republik zur Behebung der Mängel bis zum 20. September 1954 aufzufordern.

§ 22

Einen Tag nach der Entscheidung über die Wahlvorschläge (§ 20) hat der Wahlleiter der Republik die Wahlvorschläge mit den Namen der Kandidaten bekanntzugeben.

§ 23

(1) Wenn ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet, so ist die Vereinigung, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, berechtigt, einen anderen Kandidaten zu benennen. Wurde ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht, so wird ein anderer Kandidat durch gemeinsame Erklärung der Vereinigungen benannt, die den gemeinsamen Wahlvorschlag eingereicht haben.²

(2) Das Ausscheiden des Kandidaten wird durch Beschluß des Wahlausschusses der Republik festgestellt. Er entscheidet über die Aufnahme des neuen Kandidaten in den Wahlvorschlag.

VII

Vorstellung der Kandidaten

§ 24

Die Kandidaten sind verpflichtet, sich den Wählern vorzustellen, Auskunft über ihre bisherige gesellschaftliche Tätigkeit, ihre künftige Mitarbeit in der Volkskammer und die Verwirklichung der ihnen als Abgeordneten obliegenden Pflichten zu geben.

§ 25

Die Wähler sind berechtigt, Kandidaten abzulehnen. Im Falle der Ablehnung ist nach § 23 zu verfahren.

VIII

Wahlbezirke

§ 26

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in den Wahlbezirken. Jede Stadt, jeder Stadtbezirk und jede Gemeinde bilden mindestens einen Wahlbezirk.

(2) Soweit erforderlich, haben die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihr Wahlgebiet in Wahlbezirke von angemessener Größe einzuteilen. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen.

(3) Für Kur- und Erholungsheime, Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten können selbständige Wahlbezirke gebildet werden.

(4) Der Wahlleiter der Republik kann die Einrichtung von Sonderwahllokalen anordnen.

IX

Wählerlisten

§ 27

(1) Die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben Listen der in ihrem Wahlgebiet wohnenden Wahlberechtigten nach Wahlbezirken aufzustellen. Die Wählerlisten sind vom 18. September bis 11. Oktober 1954 (auch sonntags) öffentlich auszulegen;

(2) Soweit mehrere Wahlbezirke gebildet werden, ist die Wählerliste für jeden Wahlbezirk gesondert aufzustellen.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist; Das gilt nicht für Inhaber eines Wahlscheines.

(4) Inhaber von Wahlscheinen können in jedem Wahllokal der Deutschen Demokratischen Republik oder den eingerichteten Sonderwahllokalen wählen.

§ 28

(1) Die Wählerliste hat Zu- und Vornamen, Alter und Wohnung der Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer zu enthalten. Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge, innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

(2) Die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, wo und zu welchen Tagesstunden die Wählerliste zu